



**Dritte Satzung zur  
Änderung der  
Promotionsordnung der Fakultät  
Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 29. August 2023**

(Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-68.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Änderungssatzung**

### **§ 1**

Die Promotionsordnung der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Universität Bamberg vom 20. Januar 2012 (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-01.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-01.pdf)), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. August 2014 (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2014/2014-41.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2014/2014-41.pdf)), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 wird die Angabe „50 BayHSchG“ durch die Angabe „51 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 10 werden folgende Sätze 4 bis 7 angefügt:

„<sup>4</sup>Doktorandinnen bzw. Doktoranden mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, die mit prüfungsrelevanten Beeinträchtigungen verbunden ist, ist ein Nachteilsausgleich zu gewähren. <sup>5</sup>Die Art des Nachteilsausgleichs ist in angemessener Weise vom Promotionsausschuss festzulegen, die betroffene Doktorandin bzw. der betroffene Doktorand können Vorschläge unterbreiten. <sup>6</sup>Nachteilsausgleich gemäß Satz 5 wird nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. <sup>7</sup>Der Antrag ist spätestens mit dem Einreichen der Dissertation an den zuständigen Promotionsausschuss zu richten; die Behinderung oder chronische Krankheit ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Juli 2023 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. August 2023.

Bamberg, 29. August 2023

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach  
Präsident

Die Satzung wurde am 30. August 2023 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. August 2023.